

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVI. Jahrgang. I.

Nr. 22.

23. Mai 1874.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Ankündigungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko in die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Abstimmung vom 19. April 1874 über die abge-
änderte Bundesverfassung.

(Vom 20. Mai 1874.)

Tit.!

In dem von Ihnen am 31. Januar abhin erlassenen Bundesgesetze haben Sie uns (Art. 2) mit der beförderlichen und geeigneten Bekanntmachung der abgeänderten Bundesverfassung beauftragt (Art. 4) und gleichzeitig bestimmt, daß die Abstimmung über die Verfassungsabänderungen nicht früher als 4 Wochen nach deren Bekanntmachung stattfinden dürfe.

Wir geben uns nun die Ehre, Ihnen über die Art und Weise, mit welcher wir dieses Auftrages uns entleigt haben, Bericht zu erstatten.

Am gleichen 31. Januar haben Sie beschloßen, den deutschen und französischen Text der Verfassung durch eine aus Mitgliedern beider Rätthe bestehende Kommission endgiltig feststellen zu lassen*).

*) Diese Kommission bestand unter dem Vorsize des Hrn. Nationalrath Heer aus den Herren Nationalrätthen Censi, Romedi und Ruchonnet und den Herren Ständerätthen Droz, Morel und Sahli.

Diese Kommission entledigte sich ihrer Aufgabe am 7. und 8. Februar, so daß die letzte Drukprobe am 13. gl. Mts. der Bundeskanzlei übergeben werden konnte.

Im Fernern bestellten wir unsererseits einen kleinern Ausschuß, bestehend aus den Herren Nationalrätchen Censi und Romedi und Hrn. Justizsekretär Meschini in Bellinzona, um in gleicher Weise auch für eine entsprechende italienische Uebersetzung zu sorgen.

Dieser Kommission war unser gewöhnlicher Uebersetzer, Herr Curti in Lugano, mit berathender Stimme beigegeben.

Schon wegen des Umstandes, daß die kleinere Kommission, bevor sie an ihre Arbeit ginge, den festgestellten deutschen und französischen Text abwarten wollte und mußte, konnte dieselbe erst am 24. Februar zur Lösung ihrer besondern Aufgabe zusammentreten, und hienach konnte der Druk des italienischen Textes erst mit dem 2. März beginnen, während mit dem Druke der beiden andern Texte im Großen schon am 13. Februar begonnen wurde. An diesem gleichen Tage faßten wir denjenigen Beschluß, welchen wir als Beilage I dieser Botschaft anzuschließen uns beehren.

In diesem Beschlusse verfügten wir, einmal, daß die Abänderungen in der jezigen Bundesverfassung in den drei Landessprachen dem Bundesblatte als besondere Beilage angefügt und in so vielen Exemplaren gedruckt werden sollten, um an einen jeden stimmberechtigten Schweizerbürger ein Exemplar in seiner Sprache abgeben zu können (Art. 1 & 2).

Mit Kreisschreiben vom 3. Februar hatte die Bundeskanzlei die Kantonskanzleien eingeladen, ihren Bedarf in den 3 Landessprachen möglichst bald aufzugeben, um darnach die einzelnen Auflagen bemessen zu können.

Die Kantonskanzleien kamen dieser Einladung sämtlich bis zum 13. Februar nach, so daß mit der Versendung, wenigstens der deutschen und französischen Verfassungsgesetze, am 19. Februar angefangen werden konnte.

Für diese beiden Idiome war die Vertheilung, der großen Hauptsache nach und etwaige spätere Bestellungen vorbehalten, am 11. März vollendet. Für die ursprünglich gemachten und auf die eigentlichen Kantonsbevölkerungen berechneten Bestellungen waren nemlich ausgerichtet:

am 19. Februar	Unterwalden und Glarus,
„ 23. „	Appenzell I. Rh,
„ 24. „	Zug,
„ 25. „	Basel-Landschaft,

am 26. Februar	Uri und Schwyz,
" 28. "	Basel-Stadt,
" 2. März	Schaffhausen,
" 4. "	Appenzell A. Rh. und Thurgau,
" 5. "	Luzern, Solothurn und St. Gallen,
" 6. "	Freiburg und Wallis,
" 8. "	Graubünden,
" 11. "	Zürich, Bern, Aargau, Waadt, Neuenburg und Genf.

Aus den angegebenen, zureichenden Gründen konnte die Vertheilung der italienischen Ausgabe erst etwas später erfolgen, doch waren die beiden Kantone mit einer italienisch sprechenden Bevölkerung, nemlich Graubünden am 8. und Tessin am 17. März, für ihren Bedarf in dieser Sprache ebenfalls ausgerichtet. Hiernach waren die deutschen und französischen Exemplare wenigstens 38 Tage und die italienischen Exemplare 32 Tage vor der Abstimmung in einer zureichenden Anzahl an die Kantone abgegeben. Im Ganzen kamen zur Vertheilung:

478,050 deutsche,
 177,282 französische und
 38,030 italienische,

zusammen also 693,362 Verfassungsentwürfe.

Das Nähere beliebe man der Beilage II zu entnehmen.*)

Stimmkarten wurden vertheilt: 513,350 deutsche,
 176,550 französische und
 38,600 italienische,

im Ganzen also 728,500 Exemplare.

(Vergleiche Beilage III.)

Diesmal, und entgegen dem frühern Verfahren, ließen sich alle Kantone, gestützt auf das nunmehr vorgeschriebene geheime Verfahren, mit Stimmkarten versehen (Genf ausgenommen), das bekanntlich auch eine geheime Abstimmung hat, wo aber von früher her ein besonderes Verfahren in der Abstimmung mit estampilles (Markzeichen) zur Anwendung kommt.

*) Wenn die Daten in der Beilage II, die Ausrichtung betreffend, von den vorstehenden hie und da abweichen, so liegt der Grund darin, daß in der Beilage auch die oft viel später eingelangten Nachbestellungen berücksichtigt wurden, was in der obigen Angabe deßhalb nicht gesehen durfte, weil sonst die nach dem Gesetze vom 31. Januar vorgeschriebene Vertheilung in ein schiefes und unrichtiges Licht gestellt worden wäre. Um einen Überblick über das Ganze zu erhalten, war es nothwendig, auch die hauptsächlichsten Nachbegehren in der Beilage zu verzeichnen.

Hienach glauben wir annehmen zu dürfen, daß, was die Vertheilung der auf die Abstimmung bezüglichen Drucksachen betrifft, sowohl dem Gesetze vom 31. Januar, als unserm Beschlusse vom 13. Februar eine volle Genüge geleistet worden sei.

Wir werden darin auch durch die Erklärungen bestärkt, welche von den Kantonsregierungen uns gemäß Art. 5 des zitierten Beschlusses eingegangen sind und aus welchen erhellt, daß überall das Nöthige vorgekehrt worden ist, um das Verfassungsgesetz, beziehungsweise die abgeänderte Bundesverfassung rechtzeitig in die Hände der stimmbfähigen Bürger zu bringen, wozu natürlich das Hauptgewicht zu legen war.

Wie unläblich der Revision von 1872, so ist auch diesmal von der Regierung von Graubünden der Wunsch ausgesprochen worden, eine Uebersetzung der revidirten Verfassung in die beiden romanischen Dialekte und den Druck derselben in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren auf Bundeskosten anordnen zu dürfen.

Im Hinblick auf die große Wichtigkeit der Sache nahmen wir auch diesmal keinen Anstand, diesem Wunsche zu entsprechen, immerhin aber, wie im Jahre 1872, mit dem Vorbehalte, daß, weil nach Art. 109 der Bundesverfassung die romanischen Dialekte nicht zu den eigentlichen Landessprachen zählen, jener Uebersetzung nie der Charakter eines Authentikums beigemessen werden dürfe, und daß die jetzige Uebernahme der Kosten für die Zukunft unvorgreiflich sein solle.

In Folge dieser Gewährung dürften etwa 9000 Exemplare in jenen romanischen Dialekten zur Vertheilung gekommen sein.

Was die Proklamation betrifft, mit deren Abfassung und Veröffentlichung wir ebenfalls betraut worden sind, so haben wir dieselbe, dem Charakter und Zwecke einer dorartigen Kundgebung entsprechend, erst in der Woche vom 23. März zur Vertheilung bringen lassen; und am 3. April war auch diese Operation in allen drei Landessprachen beendigt.

Versendet wurden von der Proklamation in Plakatformat :

9,650 deutsche,

4,360 französische und

2,755 italienische,

im Ganzen 16,765 Exemplare.

In Quartformat 206,000 deutsche,

56,340 französische und

13,340 italienische,

zusammen 275,680 Exemplare.

Im Ganzen sind also 292,445 Proklamationen versendet worden. (Vergl. Beilage IV.)

Wie im Jahre 1872 wurden die Proklamationen im Verhältniß von 1 zu 3 der ausgetheilten Revisionsentwürfe an die Kantone abgegeben, diesen aber freigestellt, je nach Bedürfniß auch weitere Exemplare bei der Bundeskanzlei zu erheben. Von daher die Ungleichheit, welche in der Tabelle auffallen möchte.

Abstimmung über die neue Bundesverfassung.

Als Abstimmungstag hatten wir bereits in unserm Beschlusse vom 13. Februar und nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Januar den 19. April anberaumt. Früher konnte diese wichtige Handlung nicht wohl vorgenommen werden, theils wegen der zwischen hinein fallenden religiösen Festtage [Ostern (5. April) und Sonntag den 12. gl. Mts., der bei der katholischen Konfession eine größere Bedeutung hat], theils weil es angemessen erschien, der Bevölkerung zur Erdaurung der Vorlagen auch die nöthige Zeit zu lassen. Auf einen späteren Sonntag, wie dies wenigstens von einer Regierung lebhaft befürwortet wurde, ließ sich die Abstimmung auch nicht wohl verlegen, weil am letzten Sonntage des Aprils und am 1. Sonntage Mai in mehreren Kantonen (beiden Unterwalden und beiden Appenzell, dann Uri und diesmal auch Glarus) die ordentlichen Landsgemeinden abgehalten werden, sodann auch mußten wir auf den Fall der Annahme der Verfassung uns die nöthigste Zeit zu wahren suchen, um das unumgänglich Nothwendige auf die nächste ordentliche Bundesversammlung vorbereiten zu können.

Wesentlich aus diesem letztern Grunde haben wir für angemessen erachtet, die Bundesversammlung zur Erhaltung des Abstimmungsergebnisses erst auf den 28. Mai einzuberufen und damit an die ordentliche Jahressession, die fortan mit dem 1. Montag des Juni beginnen soll, in passender Weise anzuschließen. Hiezu hatten wir auch deshalb um so mehr Veranlassung, weil verschiedenen Kommissionen, namentlich auch derjenigen zur Prüfung des Geschäftsberichtes der erforderliche Raum für ihre Verhandlungen und zur Ausarbeitung ihrer Berichte ermittelt werden mußte.

Von unserm Militärdepartemente ist die nöthige Vorsorge getroffen worden, damit die in den Militärschulen befindlichen Bürger ihre Stimme gleichfalls abgeben konnten. Diese wurde, wie aus den mitfolgenden Abstimmungsprotokollen erhellt, jeweilen demjenigen Kantone gutgeschrieben, welchem der Militär bürgerlich angehört oder in welchem er seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Es sind in dieser Hinsicht keinerlei Reklamationen an uns gelangt.

Mit Kreisschreiben vom 4. April haben wir die Stände eingeladen, dafür zu sorgen, daß sowohl den Post- als den Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten die Theilnahme an der eidg. Abstimmung

mung, soweit es sich immer thun lasse, erleichtert und ermöglicht werde. Die Akten berechtigen zu der Annahme, daß diese Einladung ebenfalls nach Thunlichkeit berücksichtigt worden sei.

Die frühern Anstände und Zweifel über Zuläßigkeit der einzelnen Bürger zur Abstimmung und daraus sich ergebende Rekurse haben sich diesmal durchaus nicht wiederholt, was ohne Zweifel zu dem Schluß berechtigt, daß das mittlerweile am 19. Juli 1872 erlassene Bundesgesetz über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen sich vollständig bewährt und daß an der Hand desselben Behörden und Bürger sich vollständig zurecht gefunden haben.

Wir haben nur des Zwischenfalles zu gedenken, daß Schweizer in Mailand und in Mühlhausen im Eltaß mit der Frage eingelangt waren, ob es ihnen nicht gestattet werden könnte, an der großen Abstimmung auch ihrerseits mitzuwirken und ihre Stimme in einer der nächst gelegenen schweizerischen Gemeinden (in Chiasso, beziehungsweise in Basel) abzugeben.

Wir ermangelten nicht, den Petenten zu erwidern, daß, wenn wir ihrer patriotischen Gesinnung unsere Anerkennung nicht versagen, wir gleichwohl eine solche Stimmabgabe nicht gewähren dürfen, weil das eben angeführte Bundesgesetz sich nur auf solche Schweizer beziehe, welche zur Zeit der Abstimmung wirklich in der Schweiz sich aufhalten, indem Art. 5 ausdrücklich von den in einer schweizerischen Gemeinde wohnenden Bürgern spreche.

Die Abstimmung vom 19. April hat nun folgende Ergebnisse geliefert:

Kantone.	Annehmende.	Verwerfende.
Zürich	61,779	3,516
Bern	63,367	18,225
Luzern	11,276	18,188
Uri	332	3,866
Schwyz	1,988	9,298
Unterwalden ob dem Wald	562	2,807
„ nid dem Wald	522	2,235
Glarus	5,169	1,643
Zug	1,797	2,740
Freiburg	5,568	21,368
Solothurn	10,739	5,746
Basel-Stadt	6,821	1,071
Basel-Landschaft	9,236	1,428
Schaffhausen	6,596	219

Uebertrag 185,752 92,350

Kantone.	Annehmende.	Verwerfende.
	Uebertrag 185,752	92,350
Appenzell A. Rh.	9,858	2,040
„ I. Rh.	427	2,558
St. Gallen	26,134	19,939
Graubünden	10,624	9,492
Aargau	27,196	14,558
Thurgau	18,232	3,761
Tessin	6,245	12,507
Waadt	26,204	17,362
Wallis	3,558	19,368
Neuenburg	16,295	1,251
Genf	9,674	2,827
	<hr/> 340,199	<hr/> 198,013

Hienach haben sich für die neue Verfassung erklärt 340,199: verworfen wurde dieselbe von 198,013 Bürgern.

Sonach übersteigt die Zahl der Annehmenden diejenige der Verwerfenden um 142,186 Stimmen.

Aus diesen Zahlen ergibt sich die rege Theilnahme, welche die Bevölkerung an dem Schicksale ihres neuen Grundgesetzes genommen hat.

Verglichen mit der Abstimmung vom 12. Mai 1872. ergibt sich, daß am 19. April 21,571 Bürger mehr als am 12. Mai 1872 an der Abstimmung sich betheiligt haben.

Es ist eine erfreuliche und, man darf es sich ohne Ueberhebung gestehen, für die republikanische Bildung des Volkes zeugende Erscheinung, daß auch diesmal die Abstimmungen, trotzdem namentlich in den letzten Wochen vor dem großen Akte sich ungewöhnlich geltend machenden politischen Strömungen, nichts destoweniger überall mit großer Ruhe und Besonnenheit sich vollzogen haben.

Dafür gibt wohl auch die Thatsache der vollen Beweis, daß die Abstimmungsergebnisse so zu sagen durchwegs unangefochten geblieben sind. Nur in der aargauischen Gemeinde Büttikon ist von einem Bürger, dem gewesenen Gemeindefürster Anton Koch, gestützt auf folgende Gründe, Einsprache erhoben worden:

1) Das Abstimmungsbüreau habe nur aus dem Präsidenten und zwei Stimmenzählern bestanden. der Vizepräsident und der Aktuar seien nicht zugegen gewesen;

2) das Büreau habe Stimmkarten von Abwesenden ebenfalls angenommen, was mit Art. 8 des Abstimmungsgesetzes im Widerspruche stehe.

Die Regierung von Aargau, welche nach Art. 11 des mehr erwähnten Gesetzes die Beschwerde, mit ihrem Gutachten begleitet, einzusenden hatte, bemerkt nun, der erste Beschwerdepunkt sei durch Zeugenaussagen widerlegt, indem das Abstimmungsbüreau vollzählig gewesen sei, als das Zählen der Stimmen begonnen habe.

Der zweite Beschwerdepunkt erscheine insofern richtig, als zwei hohbetagte Männer, der eine 82, der andere 91 Jahre alt, ihre Stimmkarte durch ihre Söhne, die zugleich Stimmzähler gewesen, abgegeben hätten.

Die Direktion des Inuern habe seither die fraglichen Stimmzähler mit einer Ordnungsbuße von 5 Fr. belegt, ihnen durch das Bezirksamt einen strengen Verweis ertheilen lassen, mit Androhung der Amtsentsetzung, falls sie künftig sich in ihrer Stellung ähnliche Ungesetzlichkeiten begeben ließen.

Mit diesen Disziplinarstrafen scheint die Regierung den Zwischenfall als erledigt zu betrachten, und ohne Ihrem allein maßgebenden Entscheide vorgreifen zu wollen, stehen wir nicht an, dieser Meinung schon deßhalb beizutreten, weil in der Gemeinde Büttikon 16 mit „Ja“ und 42 mit „Nein“ beschriebene Stimmzettel eingelegt worden sind, somit das Resultat nicht hat ein anderes werden können, ob die fraglichen zwei Stimmzettel zu den Annehmenden oder zu den Verwerfenden gerechnet worden seien.

St a n d e s s t i m m e n .

Die meisten Kantone haben die Volksabstimmung gleichzeitig auch als Standesstimme erklärt, und zwar geschah dies in	
Zürich	nach Art. 35 der Kantonsverfassung,
Bern	„ Beschluß des Großen Rathes vom 8. April,
Luzern	„ „ „ „ „ „ 7. März,
Schwyz	„ „ „ Kantonsraths „ 16. April,
Obwalden	„ „ „ „ „ „ 13. März,
Zug	„ Art. 30 der Kantonsverfassung,
Freiburg	„ Beschluß des Großen Rathes vom 5. März,
Solothurn	„ „ „ Kantonsrathes „ 26. „
Basel-Stadt	„ „ „ Großen Rathes „ 2. „
Basel-Landschaft	„ „ „ Landrathes „ 16. „
Schaffhausen	„ „ „ Großen Rathes „ 26. „
Appenzell A. Rh.	„ „ „ „ „ „ 17. „
Appenzell I. Rh.	„ „ „ „ „ „ 23. „
St. Gallen	„ „ „ „ „ „ 18. Nov. v. J.
Aargau	„ „ „ „ „ „ 14. März d. J.
Thurgau	„ Art. 2 der Kantonsverfassung,
Waadt	„ Beschluß des Großen Rathes „ 20. Februar.
Wallis	„ „ „ „ „ „ 10. „
Neuenburg	„ „ „ „ „ „ 26. „

Besondere Standesstimme haben abgegeben:

Die Kantone Uri, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Graubünden, Tessin und Genf.

Die Landsgemeinde von Nidwalden hat am 6. April, diejenige von Uri am 3. Mai für Verwerfung, die Landsgemeinde von Glarus dagegen am 12. April für Annahme der Verfassung sich ausgesprochen.

Im Kanton Tessin hat der Große Rath in gesetzlich zulässiger Weise die von ihm am 5. März ausgesprochene Annahme der Verfassung als Standesstimme erklärt.

Der Große Rath des Kantons Graubünden hat sich unterm 31. März veranlaßt gesehen, die Standesstimme mit Rücksicht auf Art. 36 seiner Kantonsverfassung in folgender Weise zu konstruiren.

Dieser Artikel 36 schreibt nemlich vor, das Stimmrecht beginnt mit dem erfüllten 17. Altersjahr. Einzig bezüglich der Wahlen in den Nationalrath beginnt das Stimmrecht laut Art. 63 der Bundesverfassung mit dem erfüllten 20. Altersjahre. Da aber das Bundesgesetz über Abstimmungen in seinem Art. 2 die Stimmberechtigung an das zurückgelegte 20. Altersjahr knüpft, so beschloß der Große Rath von Graubünden, um die früher nach dem Bundesgesetze ausgeschlossenen Jahrgänge wenigstens am Standesvotum mitwirken zu lassen, es sei die graubündnerische Standesstimme zu bilden:

- a. aus dem Ergebniß der eidg. Abstimmung, mit
- b. Hinzurechnung der Stimmen der Altersklasse zwischen dem 17. und 20. Jahre.

Die jüngern Jahrgänge erhielten denn auch zur Unterscheidung von den eidgenössisch berechtigten Altersklassen eigene grüne Stimmkarten (Art. 7 des Beschlusses vom 31. März), so daß in dieser Beziehung Irrungen nicht eintreten konnten.

Nach diesem Verfahren wurde die Stimmenzahl zur Bildung des Standesvotums etwas größer als diejenige der Volksstimme. Bei der letztern ergaben sich 10,624 Ja und 9492 Nein. Bei der Standesstimme dagegen 11,499 Ja und 10,182 Nein.

Es haben sonach bei der Standesstimme 1565 Bürger — darunter 875 Annehmende und 690 Verwerfende — Bürger mehr gewirkt, als bei Bildung der Volksstimme.

In einem ähnlichen, nur etwas umgekehrten Verhältnisse befand sich der Kanton Genf. Nach Art. 21 der Kantonsverfassung beginnt hier das politische Stimmrecht erst mit dem zurückgelegten 21. Altersjahre. Gestützt auf ein Gesetz vom 19. Juni 1872 wurde

nun in Genf das Standesvotum so gebildet, daß alle Genfer stimmberechtigten Bürger, sowie die Schweizerbürger aus andern Kantonen, welche mehr als ein Jahr im Kanton Genf sich aufgehalten haben, dazu mitwirken konnten.

Zur Bildung der Volksstimme dagegen wirkten außerdem noch diejenigen Bürger mit, welche nach dem eidg. Gesetze das 20. Altersjahr erfüllt haben.

Hieraus erklärt sich, daß umgekehrt, wie Graubünden, das Standesvotum in Genf weniger Bürger zählt als das Volksvotum.

An letzterm haben 9,674 Annehmende und 2,827 verwerfende Bürger Theil genommen.

Die Standesstimme dagegen wurde abgegeben von 8581 Annehmenden und 2691 ablehnenden Bürgern. Es wirkten somit bei der Standesstimme 1229 Bürger (1093 Ja und 136 Nein) weniger mit, als bei der Volksstimme.

Nach Maßgabe der im Vorstehenden dargelegten Beschlüsse und Abstimmungen haben die Bundesverfassung 14 $\frac{1}{2}$ Stände angenommen, nemlich: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.

Verworfen haben die Verfassung 7 $\frac{1}{2}$ Stände, nemlich: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell I. Rh. und Wallis.

Zum Schluß haben wir die Ehre, Ihnen die auf den vorliegenden Gegenstand bezüglichen Akten und Protokolle vorzulegen und damit den Entwurf eines, die Erhaltung des Abstimmungsergebnisses betreffenden Bundesbeschlusses beizufügen, indem wir noch bemerken, daß die Stimmkarten zu etwaiger Verfügung von Ihrer Seite in den Kantonen aufbewahrt geblieben sind.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 20. Mai 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Erhaltung der Abstimmung über die am 31. Januar
1874 vorgelegte revidirte Bundesverfassung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Protokolle über die Sonntags den 19. April
1874 stattgehabte Abstimmung des Schweizervolkes über die durch
Bundesgesetz vom 31. Jänner 1874 vorgelegte revidirte Bundesver-
fassung;

nach Kenntnißnahme der von den zuständigen kantonalen Be-
hörden in Beziehung auf die über die abzugebende Ständesstimme
eingelangten Erklärungen:

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 20. Mai
1874,

aus welchen Aktenstücken es sich ergibt:

- a. in Beziehung auf die Volksabstimmung erklärten
sich

		für Annahme	für Verwerfung
		der Vorlage:	
im Kanton	Zürich	61,779	3,516
" "	Bern	63,367	18,225
" "	Luzern	11,276	18,188
" "	Uri	332	3,866
" "	Schwyz	1,988	9,298
" "	Unterwalden (ob d. Wald)	562	2,807
" "	Unterwalden (nid d. Wald)	522	2,235
" "	Glarus	5,169	1,643
" "	Zug	1,797	2,740
" "	Freiburg	5,568	21,368
" "	Solothurn	10,739	5,746
" "	Basel-Stadt	6,821	1,071
" "	Basel-Landschaft	9,236	1,428
" "	Schaffhausen	6,596	219
" "	Appenzell A. Rh.	9,858	2,040
" "	Appenzell I. Rh.	427	2,558
" "	St. Gallen	26,134	19,939
" "	Graubünden	10,624	9,492
" "	Aargau	27,196	14,558
" "	Thurgau	18,232	3,761
" "	Tessin	6,245	12,507
" "	Waadt	26,204	17,362
" "	Wallis	3,558	19,368
" "	Neuchâtel	16,295	1,251
" "	Genève	9,674	2,827
		340,199	198,013.

Hienach haben sich für Annahme der revidirten Bundesverfassung 340,199 und für Verwerfung 198,013 ausgesprochen, mithin mehr Annehmende als Verwerfende 142,186.

b. in Beziehung auf die Standesstimme.

Besondere Standesstimmen haben abgegeben die Kantone:

Uri	am	5. Mai,
Unterwalden (nid dem Wald)	"	6. April,
Glarus	"	12. April,
Graubünden	"	1. Mai,
Tessin	"	5. März und
Genf	"	19. April 1874,

und hiebei haben sich für Annahme der Verfassung erklärt die Stände Glarus, Graubünden, Tessin und Genf;

für Verwerfung die Stände Uri und Unterwalden (nid dem Wald).

Die sämtlichen übrigen Stände hinwieder anerkennen die Volksabstimmung gleichzeitig auch als Standesstimme.

Demzufolge haben $14\frac{1}{2}$ Stände die Verfassung angenommen, nemlich: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf; $7\frac{1}{2}$ Stände haben die Verfassung abgelehnt, nemlich: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell I. Rh. und Wallis,

erklärt:

1. Die durch das Bundesgesetz vom 31. Jänner 1874 vorgelegte abgeänderte Bundesverfassung ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, als von der Mehrheit der Kantone angenommen worden; es wird dieselbe mit Datum vom heutigen Tage hiemit feierlich in Kraft erklärt.

2. Der Bundesrath wird mit der Veröffentlichung des gegenwärtigen Beschlusses und mit den zur Vollziehung desselben weiteren Maßnahmen beauftragt.

Beilage 1.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Abstimmung über die revidirte Bundesverfassung.

(Vom 13. Hornung 1874.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 31. Jänner 1874, betreffend die Revision der Bundesverfassung vom 12. [Herbstmonat 1848;

nach Einsicht insbesondere der Artikel 2, 4, 6 und 8 desselben,

beschließt:

Art. 1. Es soll das erwähnte Bundesgesetz, welches die von der Bundesversammlung vorgeschlagenen Abänderungen in der jetzigen Bundesverfassung enthält, in den 3 schweizerischen Nationalsprachen öffentlich bekannt gemacht und zu diesem Zwecke dem Bundesblatte in besonderer Beilage angefügt werden.

Art. 2. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, von dem Bundesgeseze, beziehungsweise von der revidirten Bundesverfassung, besondere Abzüge in solcher Anzahl zu besorgen und den Kantonskanzleien nach Bedarf zuzustellen, daß an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger ein Exemplar in seiner Sprache abgegeben werden kann.

Deßgleichen wird sie auch die erforderliche Anzahl Stimmkarten an die Kantonskanzleien befördern.

Art. 3. Die Stimmabgabe des schweizerischen Volkes über die revidirte Bundesverfassung hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntags den 19. April nächsthin stattzufinden.

Art. 4. Die Kantonsregierungen sind eingeladen, das Nöthige zu verfügen, damit die Druksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volksabstimmung überall nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872 vor sich gehe.

Art. 5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dem Bundesrathe von den Anordnungen Kenntniß zu geben, welche von ihnen zum Zwecke einer angemessenen Vertheilung der übermittelten eidgenössischen Imprime, namentlich des Verfassungsentwurfs, sowie der Proklamation des Bundesrathes an die Stimmberechtigten getroffen worden sind.

Art. 6. Die Kantone haben nach Art. 8 des Bundesgesetzes vom 31. Jänner 1874 ihre Stimme spätestens 14 Tage nach der Volksabstimmung abzugeben, und die Regierungen sind eingeladen, das daherige Ergebniß ebenfalls mit thunlicher Beförderung hieher mitzutheilen.

Art. 7. Die amtlichen Sendungen der im Art. 5 genannten Imprime sind bis auf fr 20 portofrei.

Art. 8. Gegenwärtiger Beschluß ist sowohl in das Bundesblatt als in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen und soll überdies den Kantonen zum üblichen Anschlage zugestellt werden.

Bern, den 13. Hornung 1874.

In Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Beilage 2.

Vertheilung des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 1874.

Kantone.	Bestellt und erhalten.			Ausgerichtet.		
	deutsche.	französische.	italienische.	deutsche.	französische.	italienische.
Zürich	72,000	50	20	11. März	20. März	20. März
Bern	97,000	28,000	300	11. "	5. "	10. "
Luzern	33,500	—	70	5. "	—	27. "
Uri	5,000	—	—	26. Febr.	—	—
Schwyz	13,000	—	250	26. "	—	10. März
Obwalden	4,200	12	20	19. "	19. Febr.	13. "
Nidwalden	3,000	—	200	19. "	—	9. April
Glarus	8,800	—	—	26. "	—	—
Zug	6,000	—	—	24. "	—	—
Freiburg	9,500	26,000	200	6. März	2. März	10. März
Solothurn	21,000	200	60	5. "	24. Febr.	10. "
Baselstadt	11,000	200	300	17. "	24. "	8. April
Basellandschaft	14,000	100	300	25. Febr.	7. März	10. März
Schaffhausen	7,500	50	10	2. März	24. "	10. "
Appenzell A. Rh.	12,500	—	50	4. "	—	25. "
Appenzell I. Rh.	2,500	—	—	23. Febr.	—	—
St. Gallen	43,000	50	50	21. März	2. März	10. März
Graubünden	16,000	—	3,000	26. Febr.	—	8. "
Aargau	50,000	—	—	11. März	—	—
Thurgau	25,000	—	—	4. "	—	—
Tessin	250	120	30,000	20. "	20. März	23. März
Waadt	7,000	62,000	1,500	11. "	12. "	10. "
Wallis	8,000	21,500	—	13. "	6. "	—
Neuenburg	5,800	21,500	15,000	23. "	23. "	23. März
Genf	2,500	17,500	200	11. "	3. "	10. "
Total	478,050	177,282	38,030			

Beilage 3.

Vertheilung der Stimmkarten.

Kantone.	Bestellt und erhalten.			Ausgerichtet.		
	deutsche.	französische.	italienische.	deutsche.	französische.	italienische.
Zürich	74,000	—	—	15. April	—	—
Bern	99,000	28,000	300	30. März	12. März	23. März
Luzern	34,000	—	—	27. Febr.	—	—
Uri	5,000	—	—	26. "	—	—
Schwyz	13,000	—	250	26. "	—	23. März
Obwalden	4,500	—	—	24. "	—	—
Nidwalden	3,250	—	—	9 April	—	—
Glarus	9,600	—	—	21. März	—	—
Zug	6,000	—	—	24. Febr.	—	—
Freiburg	10,000	26,000	200	6. März	10. März	23. März
Solothurn	22,000	200	100	3. "	12. "	23. "
Baselstadt	11,000	200	300	17. "	12. "	8. April
Baselland	14,000	100	300	25. Febr.	12. "	23. März
Schaffhausen	8,500	—	—	26. "	—	—
Appenzell A. Rh.	15,000	—	—	23. März	—	—
Appenzell I. Rh.	3,300	—	—	24. Febr.	—	—
St. Gallen	54,500	50	50	21. März	12. März	23. März
Graubünden	22,500	—	3,100	16. April	—	7. April
Aargau	50,000	—	—	6. März	—	—
Thurgau	25,200	—	—	2. "	—	—
Tessin	—	—	32,000	—	—	21. März
Waadt	7,000	67,000	—	11. März	13. März	—
Wallis	14,000	34,000	—	7. April	7. April	—
Neuchâtel	8,000	21,000	2,000	11. März	10. März	22. März
Genève	—	—	—	—	—	—
Total	513,350	176,550	38,600			

Beilage 4.

Vertheilung der Proklamationen vom 23. März 1874.

Kantone.	Plakate.			Quartausgabe.			Ausgerichtet am:
	deutsche.	französische.	italienische.	deutsche.	französische.	italienische.	
Zürich	500	10	5	60,000	20	10	1. April
Bern	1,400	400	100	33,000	9,500	200	1. "
Luzern	350	—	10	12,000	—	30	1. "
Uri	200	—	—	2,000	—	—	25. März
Schwyz	150	—	50	4,500	—	200	1. April
Obwalden	75	—	5	1,500	10	20	1. "
Nidwalden	50	—	—	1,000	—	—	24. März
Glarus	25	—	—	3,000	—	—	24. "
Zug	30	—	—	2,000	—	—	25. "
Freiburg	200	500	100	3,000	9,000	200	1. April
Solothurn	1,000	50	10	7,000	70	50	1. "
Baselstadt	200	50	20	4,500	70	50	1. "
Baselland	250	20	50	5,000	40	200	1. "
Schaffhausen	250	—	5	2,500	10	10	1. "
Appenzell A. Rh.	200	—	20	4,000	—	50	1. "
Appenzell I. Rh.	10	—	—	800	—	—	26. März
St. Gallen	500	10	10	19,000	20	20	1. April
Graubünden	300	—	120	6,000	—	1,600	1. "
Aargau	750	—	—	17,000	—	—	27. März
Thurgau	300	—	—	8,500	—	—	26. "
Tessin	—	—	1,200	200	100	9,000	3. April
Waadt	1,500	1,500	—	2,500	20,000	—	27. März
Wallis	210	220	—	2,500	7,500	—	26. "
Neuenburg	1,000	1,000	1,000	3,000	5,000	2,000	2. April
Gené	200	600	50	2,000	5,000	300	1. "
Total	9,650	4,360	2,755	206,000	56,340	13,340	

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Konzession einer Eisenbahn von Dielstorf nach Nieder-
weningen.

(Vom 6. Mai 1874.)

Tit. I

Nachdem Anfangs 1872 das Surbthalbahnkomite beim Kanton Zürich um die Konzession für eine Eisenbahn von Dielstorf bis an die Kantonsgrenze bei Niederweningen eingekommen war, dann aber die Nordostbahn-Gesellschaft am 28. September gl. J. von einem ihr vom Kanton Zürich eingeräumten Prioritätsrecht Gebrauch zu machen beschlossen und erklärt hatte, unter der Herrschaft des alten Eisenbahngesetzes jedoch die Konzessionsverleihung nicht mehr zu Stande kam, sucht nun die Nordostbahn-Gesellschaft beim Bunde um die Konzession für vorgenannte Linie nach.

Dieselbe bildet die Fortsetzung der bereits bestehenden Bahn (Zürich-) Oerlikon-Oberglatt-Dielstorf. Ueber Nieder-Steinmaur gewinnt sie in weiter Entwicklung die Wasserscheide gegen die Surb, senkt sich nach Schöfflistorf, wo eine Station projektiert ist, und führt in einer langen Geraden nach dem Endpunkte Niederweningen. Die ganze Linie ist 7,3 Kilometer lang. 29⁰/₁₀₀ liegen in

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Abstimmung vom 19. April 1874 über die abgeänderte Bundesverfassung. (Vom 20. Mai 1874.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.05.1874
Date	
Data	
Seite	699-717
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 152

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.